



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2013/2023(INI)

5.9.2013

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Rechtsausschuss

zur Verbesserung des internationalen Privatrechts: auf die Beschäftigung
anwendbare Zuständigkeitsvorschriften
(2013/2023(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Ria Oomen-Ruijten

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die auf die Beschäftigung anwendbaren Zuständigkeitsvorschriften in der Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) unberücksichtigt geblieben sind;
- B. in der Erwägung, dass gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001¹ für häufig geänderte Rechtsakte die Technik der Neufassung anzuwenden ist, was jedoch im Falle der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 nicht der Fall war; in der Erwägung, dass die Anwendung der Technik der Neufassung in solchen Fällen eine ungerechtfertigte Beschränkung des Rechts des Europäischen Parlaments auf Mitentscheidung darstellt;
- C. in der Erwägung, dass im Allgemeinen das Gericht mit der engsten Verbindung zum Klagegrund zuständig sein sollte; in der Erwägung, dass insbesondere im Hinblick auf Arbeitskampfmaßnahmen die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Maßnahme durchgeführt wird bzw. wurde, zuständig sein sollten;
 - 1. stellt fest, dass einer der wesentlichen Grundsätze der Zuständigkeitsregeln des internationalen Privatrechts der Schutz der schwächeren Partei ist und der Arbeitnehmerschutz als Ziel in den geltenden Zuständigkeitsvorschriften durchaus postuliert wird;
 - 2. stellt fest, dass die Arbeitnehmer durch die Zuständigkeitsvorschriften im Bereich der Beschäftigung generell gut geschützt sind, wenn sie Beklagte in Rechtsachen sind, die von ihren Arbeitgebern gegen sie angestrengt wurden, im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeitsgründe, die in der Verordnung „Brüssel I“ niedergelegt wurden;
 - 3. fordert Maßnahmen zur Verbesserung der Zuständigkeitsvorschriften für Verfahren, die Einzelarbeitsverträge zum Gegenstand haben;
 - 4. fordert die Kommission auf, eine Änderung zur Verordnung „Brüssel I“ vorzuschlagen, wonach ein ausschließlich zuständiger Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen an dem Ort, an dem die Arbeitskampfmaßnahmen stattfinden sollen oder stattgefunden haben, eingerichtet werden soll;
 - 5. fordert die Kommission auf, eine Änderung zu Artikel 19 der Verordnung „Brüssel I“ vorzuschlagen, mit dem gewährleistet werden soll, dass der Arbeitnehmer seinen

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Arbeitgeber vor den Gerichten des Mitgliedstaats verklagen kann, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	5.9.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 -: 2 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Jean-Luc Bennaïmias, Phil Bennion, Pervenche Berès, Vilija Blinkevičiūtė, David Casa, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Minodora Cliveti, Marije Cornelissen, Emer Costello, Frédéric Daerden, Sari Essayah, Richard Falbr, Marian Harkin, Stephen Hughes, Jean Lambert, Verónica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Siiri Oviir, Elisabeth Schroedter, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Jutta Steinruck, Ruža Tomašić, Traian Ungureanu, Inês Cristina Zuber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Malika Benarab-Attou, Richard Howitt, Anthea McIntyre, Ria Oomen-Ruijten, Antigoni Papadopoulou, Csaba Sógor